

Aktuelle Speisekarte 2007/2008

1. Unternehmensteuerreform 2008

vom 14.08.2007

1.1. Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen 2009

Kernbestandteil der Unternehmenssteuerreform ist die **Zusammenführung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, soweit diese Wertpapiere und wertpapierähnliche Finanzinstrumente betreffen.**

Soweit Sie die betroffenen Geschäfte wissen möchten, fragen Sie Ihre Hausbank oder rufen Sie uns an.

Jedenfalls müssen Sie ab 2009 (so das Unternehmenssteuergesetz vom 14.08.2007)

oder eventuell noch früher (hierzu gibt es Bemühungen), mit jeglicher Besteuerung von vormaligen Veräußerungsgeschäften betreffend die Wertpapiere und Finanzanlagen ausgehen.

Der Gesetzgeber erfasst durch diese Regelung in § 43(1) S. 4 EStG grundsätzlich jede Übertragung einer Kapitalanlage, die **nach dem 31.12.2008 erworben wird.**

Ausnahmen erfragen Sie bitte bei uns !
Z.B. bei Zertifikaten, die nach dem 14.03.2007 erworben, und nach dem 30.06.2009 verkauft werden.

Der besondere Steuertarif für diese Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt **grundsätzlich 25% der Bemessungsgrundlage.** Siehe hierzu § 32d(1) S.1 EStG-Entwurf.

Die Steuer wird direkt an der auszahlenden Stelle einbehalten, gemäß § 43(5) EstG-E.

Kennen Sie schon den so genannten **Verlustverrechnungstopf?**

In diesem Topf **sammelt ihr Kreditinstitut** bezahlte Stückzinsen aus dem Kauf festverzinslicher Wertpapier, negative Zwischenergebnisse aus der Anschaffung von Investmentfonds sowie nun auch die

Veräußerungsverluste aus Kapitalanlagen. Auch die einbehaltene ausländische Quellensteuer wird in dieses Verfahren einbezogen.

Hierdurch wird der Einbehalt von Kapitalertragsteuer erst bewirkt, wenn die positiven Zins- und Dividendeneinkünfte, Veräußerungsgewinne und sonstigen Kapitalerträge die negativen Kapitalerträge übersteigen.

Achtung: Sie müssen entscheiden, was am Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres mit den verbliebenen Verlusten geschehen soll! Die auszahlende Stelle (Kreditinstitut) wird den Verlust auf das Folgejahr vortragen und mit den Folgegewinnen verrechnen, oder Sie lassen sich den verbleibenden Verlustvortrag bescheinigen (**Auslußfrist: 15.12.** des jeweiligen Jahres) und können die Verluste nun im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Ausnahmen:

- Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung
- Freistellungsauftrag bei Ihrem Kreditinstitut bis zum Höchstbetrag

von 801 € für Ledige bzw. 1.608 € für Verheiratete.

- Falls es sich bei den Depotbanken des Steuerpflichtigen um ausländische Banken handelt
- Zinsen, die aufgrund eines Darlehensvertrages mit einer Privatperson oder einem Unternehmen zufließen.

Noch Fragen dazu? Rufen sie uns an !
Steuervereinfachung? Wir fragen wo ???

Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, werden ebenfalls von der Neuregelung betroffen. Der steuerpflichtige Kapitalertrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen der Versicherungsleistung bzw. dem Rückkaufswert im Falle der vorzeitigen Kündigung und der Summe der einbezahlten Beiträge.

Achtung: Der steuerpflichtige Kapitalertrag reduziert sich gemäß §20(1)Nr. 6 S.2 EStG um die Hälfte, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung erst nach dem 60. Lebensjahr und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Allerdings findet dann der gesonderte Steuertarif mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % keine Anwendung.

Verlustverrechnung im Übrigen:

Verluste aus Kapitalvermögen sind ab 2009 nicht mehr mit anderen Einkunftsarten ausgleichs- oder abzugsfähig.

Hier bleibt nur ein Verlustvortrag auf folgende Jahre, um sie dort mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen.

Achtung Aktienverluste:

Verluste aus Aktiengeschäften dürfen nicht mit anderen positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden.

Die Depotführende Stelle muss hier einen eigenen Verrechnungstopf bilden.

Für Fonds gilt diese Einschränkung nicht !

Es fragt sich schon, wie dies rechtlich zu begründen ist !!

Wo der Staat Verluste befürchtet will er diese nicht besteuern, wo er Gewinne erhofft, da hält er die Hand auf. Wir sind weiter auf dem Weg weg vom Rechtsstaat, hin zur **Bananenrepublik!**

Diese Regelung erinnert an die seit 2007 noch immer bestehende gesetzliche Regelung, dass Fahrtkosten zur Arbeit keine Werbungskosten sind !

Hoffentlich bestätigt das

Bundesverfassungsgericht die Meinung der Finanzgerichte, die das für verfassungswidrig halten!

Werbungskosten gehen verloren:

Achtung: Ein Abzug von Werbungskosten ist mit der Einführung der Abgeltungssteuer **grundsätzlich ausgeschlossen.**

Es verbleibt nur noch der Sparerpauschbetrag, der den bisherigen Werbungskostenpauschbetrag und den Freibetrag zusammenfasst.

Achtung: Vorsicht bei fremdfinanzierten Geldanlagen !! Die **Schuldzinsen** sind **nicht mehr abzugsfähig**

Keine Anwendung der 25%-igen Abgeltungssteuer bei Zuordnung zu anderen Einkunftsarten

Soweit Kapitaleinkünfte auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der selbständigen Arbeit, des Gewerbebetriebs oder der bei der Vermietung und Verpachtung anfallen, gilt das **Teileinkünfteverfahren**, es werden 60 % der Einkünfte steuerpflichtig. Dafür dürfen hier auch 60 % der Werbungskosten geltend gemacht werden.

Diese Teileinkünfteverfahren ersetzt das Halbeinkünfteverfahren, da ja gleichzeitig die KöSt auf 15 % reduziert wird.

1.2. Änderungen bei der Körperschaftsteuer

1.2.1. Der **Körperschaftsteuersatz** wird ab 01.01.2008 auf **15 %** reduziert. Zurzeit liegt der Körperschaftsteuersatz bei 25 Prozent.

Die **gesamte Steuerbelastung** auf Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften ergibt sich durch die Addition der Steuerbelastung bei der Kapitalgesellschaft und der beim Anteilseigner. Mit der Neuregelung ergibt sich eine Entlastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft, und gleichzeitig eine zusätzliche Belastung auf der Ebene der privaten Gesellschafter.

Hierzu galt auf der Ebene der Gesellschafter bisher das so genannte Halbeinkünfteverfahren. Bei einem Höchststeuersatz von **42 Prozent** ergab sich auf dieser Ebene der Gesellschafter höchstens eine Steuer von 21 Prozent. Dies ist natürlich weniger, als die nunmehr beschlossene Quellensteuer in Höhe von 25%.

Das Halbeinkünfteverfahren wird aber erst mit der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 abgeschafft. Für Ausschüttungen im Jahr

2008 gilt daher noch die alte Rechtslage und die 50-prozentige Steuerfreistellung.

Daher empfiehlt es sich i. d. R., geplante Ausschüttungen nach Möglichkeit noch während der Geltungsdauer des Halbeinkünfteverfahrens durchzuführen.

Gewinne des Jahres 2007 können im Rahmen einer ganz normalen Gewinnausschüttung im Jahr 2008 ausgeschüttet werden.

Auch können Vorabausschüttungen auf den Gewinn des Jahres 2008 im Jahr 2008 durchgeführt werden. Die Ausschüttung gilt beim beherrschenden Gesellschafter mit Datum des Ausschüttungsbeschlusses als zugeflossen.

1.2.2. **Gewerbsteuer keine abzugsfähige Betriebsausgabe** mehr

mit der Absenkung des Körperschaftsteuertarifs von 25% auf 15% ab 1.1.2008 wird gleichzeitig die Abzugsfähigkeit der Gewerbsteuer als Betriebsausgabe abgeschafft.

1.2.3. Allerdings wird auch die **Höhe der Gewerbsteuer neu geregelt.**

Die bisher geltenden Regelungen über die Zurechnung von Dauerschuldzinsen, Renten und dauernden Lasten, Gewinnanteilen von stillen Gesellschaftern, sowie der hälftigen Hinzurechnung von Miete- und Pachtzinsen für die Überlassung nicht in Grundbesitz bestehender Wirtschaftsgüter werden grundlegend geändert.

Nach § 8 Nr. 1 a GewStG neu ist ein Viertel der **Entgelte für Schulden** dem Gewinn hinzuzurechnen, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen und den Gewinn gemindert haben. Es werden nunmehr hiermit im Ergebnis sämtliche Entgelte für eine Kapitalüberlassung erfasst.

Nach § 8 Nr. 1c GewStG sind auch die **Gewinnanteile eines typisch stillen** Gesellschafter zu einem Viertel dem Gewinn hinzuzurechnen.

Nach § 8 Nr. 1 d GewStG werden **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Überlassung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, zu einem Viertel dem Gewinn hinzugerechnet.

Der Hinzurechnung unterliegt jedoch nur der pauschal zu bemessende so genannte Finanzierungsanteil der Mieten und

Pachten. Für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt dieser 20 Prozent.

Nach § 8 Nr.1 GewStG werden künftig auch **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Überlassung von **unbeweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, zu einem Viertel dem Gewinn hinzugerechnet.

Hier unterliegt der Hinzurechnung der pauschalierte Finanzierungsanteil der Mieten und Pachten, der für unbewegliche Wirtschaftsgüter 75% beträgt.

Achtung: Freibetrag von 100.000 EUR!
Der Gesetzgeber hat für die vorstehenden Hinzurechnungsregelungen einen Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR festgelegt. Übersteigen die Hinzurechnungsbeträge diesen Betrag nicht, kommt es auch nicht zur Hinzurechnung zum Gewerbeertrag.

Eine Kürzung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters wird es ab 1.1.2008 nicht mehr geben. Vermieter und Verpächter konnten bei der Verpachtung/Vermietung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern eine Kürzung in Höhe der vereinnahmten Mieten und Pachten vornehmen, so weit

diese beim Mieter oder Pächter zugerechnet wurden.

Diese Begünstigungsregelung wurde aufgehoben.

Gewerbesteuer-Staffeltarif-Freibetrag:

Die Gewerbsteuer wird ab 1.1.2008 in veränderter Form berechnet.

Einzelfirmen und Personengesellschaften erhalten den Freibetrag in Höhe von 24.500,- EUR. Dies ist unverändert. Der darüber hinausgehende Staffeltarif wurde abgeschafft. Alles was über den Freibetrag geht, wird daher mit einem einheitlichen Prozentsatz versteuert.

Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation des Gewerbeertrags (Gewinn mit Korrekturen) mit der nunmehr feststehenden Steuermesszahl in Höhe von 3,5 %.

Der sich so ergebende Steuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

Anrechnung der Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer:

Wie bisher können Einzelfirma und Personengesellschafter die Gewerbsteuer

wie eine Einkommensteuervorauszahlung von der Einkommensteuerschuld abziehen. Der abzugsfähige Betrag wird jedoch vereinfacht pauschal berechnet.

Der Gewerbsteuermessbetrag wird mit 3,8 multipliziert.

Bis zu einem Hebesatz von 380% wird daher die Gewerbsteuer voll auf die Einkommensteuer angerechnet. Allerdings ist die Anrechnung in Zukunft auch auf die tatsächlich bezahlte Gewerbsteuer begrenzt.

Verloren ist die Gewerbsteuer allerdings, wenn die Einkommensteuer im betroffenen Jahr z.B. wegen Verlusten in anderen Einkunftsarten reduziert ist, und den Betrag der anrechnungsfähigen Gewerbsteuer unterschreitet.

1.3. Änderungen bei der Einkommensteuer:

1.3.1 Gleichstellung GmbH mit natürlichen Personen:

Um natürliche Personen und Personengesellschaften steuerlich mit den Körperschaften gleichzustellen, wird für die Zeit ab 1.1.2008 eine

Thesaurierungsrücklage bei Gewinneinkünften, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Einkünfte eingeführt.

Voraussetzung ist, dass die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich erfolgt. Diese Regelung ist in § 34a Einkommensteuergesetz neu geregelt.

1.3.2. Steuersatz für nicht entnommen Gewinn:

Für die in die Rücklage eingestellten Beträge (nicht entnommene Gewinne) kann eine Besteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von **28,25%** beantragt werden.

Dass hiermit keine Vereinfachung der Steuergesetzgebung stattgefunden hat, muss wohl nicht erst formuliert werden.

Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 5 EStG ermittelte, laufende steuerpflichtige Gewinn, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und der Einlagen des jeweiligen Wirtschaftsjahrs (§ 34a Abs. 2 EStG). Einzelheiten hierzu bitte ich Sie im Gespräch mit uns abzuklären.

Bei dieser pauschalen Besteuerung mit 28,25 Prozent bleibt es aber nicht, wenn diese Gewinne später wieder ausgeschüttet werden. Genau liegt aber der Pferdefuß der gesetzlichen Regelung.

Normalerweise dienen Einzelfirmen und Personengesellschaften dazu, den Gesellschaftern ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Es kommt daher regelmäßig zu entsprechend hohen Entnahmen.

Wird aber nun die Rücklage gebildet, wird zum Ende eines jeden Veranlagungsjahres der so genannte nachversteuerungspflichtige Gewinn des Betriebs bzw. der Mitunternehmerschaft für jeden einzelnen Mitunternehmer festgestellt (§ 34a Abs. 3 EStG).

Werden begünstigt besteuerte Gewinne in späteren Wirtschaftsjahren entnommen, führt dies zu einer Nachversteuerung der Entnahme in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 4 Satz 1,2 EStG).

1.3.3. Ausschluss des Verlustrücktrags:

Nach der Regelung des neugefassten § 10d Abs. 1 Satz 2 EStG ist der Verlustrücktrag ausgeschlossen, so weit die Einkünfte im Vorjahr nach § 34a EStG ermäßigt besteuert wurden.

1.3.4. GmbH oder Einzelfirma welche Rechtsform ist vorzuziehen ?

Glauben Sie pauschalen Versprechen, dass die eine oder andere Rechtsform generell vorzuziehen ist, nicht!

Welche Gesellschaft vorzuziehen ist, bedarf einer völlig individuellen Betrachtung und Beratung. Außerdem bergen die steuerlichen Regelungen durchaus unterschiedliche Folgen, die im Voraus nicht alle vorhersehbar sind.

Grundsätzlich sprechen die Einfachheit der Rechtsform der Einzelfirma, die Möglichkeit der Thesaurierungsrücklage und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer für das Einzelunternehmen.

Auch in die Publizitätspflicht der GmbH spricht für ein Einzelunternehmen.

Die GmbH hat den Vorteil der Haftungsbegrenzung für sich. Der Nachweis der betrieblichen Benutzung für den neuen Investitionsabzugsbetrag und die 1 % - Regelungen entfällt für den angestellten Geschäftsführer.

Pensionszusagen können den steuerpflichtigen Gewinn mindern und in die Zukunft verlagern.

Die Gestellung von Handy, Telefon und Internet kann in der GmbH steuerfrei

erfolgen, es fragt sich allerdings, wie lange noch.

1.3.5. Investitionsabzugsbetrag - Ersatz für Kleinunternehmerrücklage

Die Neuregelung des § 7 g EStG schafft ab 1.1.2008 die bisherige Kleinunternehmerrücklage ab. An deren Stelle tritt jedoch die für kleine Unternehmer günstigere Regelung des Investitionsabzugsbetrags.

Wesentliche Änderungen der neuen Regelungen sind:

- Der Höchstbetrag der Summe in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge erhöht sich auf 200.000 EUR
- Auch gebrauchte Investitionsgüter sind nunmehr begünstigt.
- Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, dürfen zukünftig maximal 100.000 EUR Gewinn erzielen, um in die Begünstigung zu kommen.
- Die bisher notwendige Bildung einer Ansparrücklage zur Geltendmachung von Sonderabschreibung entfällt.
- Die besondere Begünstigung für Existenzgründer entfällt.
- Gewinnzuschläge für den Fall, dass eine Investition nicht erfolgt, gibt es nicht mehr.

Dafür wird aber der geltend gemachte Investitionsabzugsbetrag bei Aufgabe der Investition in dem Jahr aufgelöst, in dem er gebildet wurde.

Es fallen dann gegebenenfalls Zinsen nach § 233a AO an.

Steuerpflichtige können nach der Neuregelung ab 2007 für zukünftige Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie bisher bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. (Investitionsabzugsbetrag). Der Betrag wird außerdem bei Auflösung nicht mehr dem Gewinn im Auflösungsjahr hinzugerechnet. Dafür erfolgt die Abschreibung des Wirtschaftsguts von dem um den Investitionsabzugsbetrag reduzierten Anschaffungspreis.

1.3.6. Neue Regelung für GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

für die Frage der sofortigen Absetzbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern muss ab 1.1.2008 danach unterschieden werden, ob es sich um Überschuss- oder Gewinneinkünfte handelt. Für Überschusseinkünfte § 2 S.1 Nr.2 EStG, also Einkünfte die keine Gewinneinkünfte wie die Einkünfte aus Land- u.

Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind, verbleibt es bei der Regelung der 410 Euro-Grenze. Für die Gewinneinkünfte gelten als geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1.1. 2008 nur noch Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR. Diese können sofort als Werbungskosten abgesetzt werden. Ab 150,- € bis zu 1.000,- € wird ein Sonderposten gebildet, der jährlich mit 20 % abgeschrieben wird. Wer sich diesen Unfug einfallen lassen hat, möchte ich gerne wissen! In Berlin gehen die Uhren offenbar in besonderer Form.